Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2017 Nr. 07
14.09.2017

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für das Kontaktstudium für Fächer mit abweichendem Umfang in den Studiengängen Lehramt Grundschule und Lehramt Sekundarstufe I

vom 14. September 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 4 Abs. 7 Satz 3 und § 5 Abs. 6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27.04.2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 19.07.2017 die folgende Satzung beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat am 14.09.2017 ihre Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Kontaktstudium der Fächer mit abweichendem Umfang.
(2) Fächer mit abweichendem Umfang können als zusätzliche Studienangebote der Hochschule studiert werden.
(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Faches mit abweichendem Umfang wird durch ein Hochschulzertifikat bescheinigt. Die Einzelheiten regelt die Satzung über die Vergabe von Hochschulzertifikaten.
(4) Mit dem Erwerb des Zertifikats in einem Fach mit abweichendem Umfang ist keine Lehrbefähigung verbunden.

§ 2 Studienberechtigung

(1) Zum Studium eines Faches mit abweichendem Umfang ist berechtigt, wer

1. in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingeschrieben ist und in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch nicht gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG verloren hat;
2. in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingeschrieben ist und in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch nicht gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG verloren hat.

(2) Für die Aufnahme des Kontaktstudiums eines Faches mit abweichendem Umfang sind eine Bewerbung und eine Einschreibung erforderlich. Die Bewerbungsfrist wird von der Hochschule rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht. Bei der Bewerbung sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nachzuweisen.
(3) Die Hochschule kann die Teilnahme an Veranstaltungen der besonderen Erweiterungsfächer gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG beschränken, wenn dies zur Sicherstellung des regulären Lehrangebots erforderlich ist.

§ 3 Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule
Folgende Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule können als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Kunst im Umfang von 36 ECTS
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Naturwissenschaft und Technik (Physik) im Umfang von 36 ECTS
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Evangelische Theologie/Religionspädagogik im Umfang von 36 ECTS
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Katholische Theologie/Religionspädagogik im Umfang von 36 ECTS

Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch „Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule“ geregelt, das als Anlage 1 Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

§ 4 Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I
Folgende Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I können als zusätzliches Studienangebot studiert werden:

- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Kunst im Umfang von 36 ECTS
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Mathematik im Umfang von 36 ECTS
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Technik im Umfang von 36 ECTS
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Physik im Umfang von 36 ECTS
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Evangelische Theologie/Religionspädagogik im Umfang von 36 ECTS
- Schulisches Lernen mit Schwerpunkt Katholische Theologie/Religionspädagogik im Umfang von 36 ECTS

Die Einzelheiten sind im Modulhandbuch „Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I“ geregelt, das als Anlage 2 Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

§ 5 Zertifikatsprüfung
Die Zertifikatsprüfung des Faches mit abweichendem Umfang besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module des Faches mit abweichendem Umfang gemäß der §§ 3 und 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie ist abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen für das Fach mit abweichendem Umfang erfolgreich absolviert sind.

§ 6 Inkrafttreten
Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung zum Studienbeginn für das Wintersemester 2017/18.

Schwäbisch Gmünd, 14. Sept. 2017

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

Anlage 1: Modulhandbuch für Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Grundschule *(folgt, ggf. Umlaufverfahren)*
Anlage 2: Modulhandbuch für Fächer mit abweichendem Umfang mit Bezug zum Lehramt Sekundarstufe I *(folgt, ggf. Umlaufverfahren)*